

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Lutherstadt Eisleben (Obdachlosensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) (BS LSA 2020.95) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182) (BS LSA 205.2) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am ... folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr unterhält die Lutherstadt Eisleben eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungslage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft ist nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Die Einweisung in eine Unterkunft oder die Zuweisung einzelner Räume erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der obdachlosen Person durch Einweisungsverfügung. Anderen als den eingewiesenen Personen darf keine Unterkunft gewährt werden.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Lutherstadt Eisleben, durch den zeitlich festgelegten Ablauf der Einweisungsverfügung, durch Beseitigung der Obdachlosigkeit oder durch Auszug auf eigenen Wunsch.
- (3) Nach der Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft ordnungsgemäß zu übergeben und die bei Einzug überlassenen Gegenstände dem zuständigen Mitarbeiter der Einrichtung zu übergeben.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den benutzungsberechtigten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (3) Die benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Lutherstadt Eisleben unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lutherstadt Eisleben vorgenommen werden.
- (5) Die benutzungsberechtigte Person bedarf ferner der Zustimmung der Lutherstadt Eisleben, wenn sie
 - 1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),
 - 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
 - 3. ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - 4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzungsberechtigte Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 3 und 4 verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Lutherstadt Eisleben insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der

Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei Benutzen ohne Zustimmung der Lutherstadt Eisleben vorgenommener, baulicher oder sonstiger Veränderungen kann die Lutherstadt Eisleben diese auf Kosten der benutzungsberechtigten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Lutherstadt Eisleben kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Einrichtungszwecke zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Lutherstadt Eisleben sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, Heizung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzungsberechtigte Person dies der Lutherstadt Eisleben unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die benutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt wurden. Insofern haftet die benutzungsberechtigte Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die benutzungsberechtigte Person haftet, kann die Lutherstadt Eisleben auf Kosten dieser beseitigen lassen.
- (5) Die Lutherstadt Eisleben wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzungsberechtigte Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Lutherstadt Eisleben zu beseitigen.

§ 6 Straßenreinigungs- und Räumpflicht

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden durch eine externe Firma durchgeführt.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die benutzungsberechtigte Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Die benutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die der Lutherstadt Eisleben oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Lutherstadt Eisleben, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzungsberechtigten Personen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die benutzungsberechtigten Personen bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Lutherstadt Eisleben keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet (z.B. Familien), so haftet diese Personengruppe für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede benutzungsberechtigte Person muss Tatsachen oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt eine benutzungsberechtigte Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des vierten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vollzogen werden.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzung erhoben.

§13 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männliche, weibliche sowie diverse Personen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung über das Betreiben der Unterkunft für vorübergehend obdachlose Personen, beschlossen am 05.12.1995 (Beschluss Nr. 16/396/95), außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den

Carsten Staub (Dienstsiegel)
Bürgermeister